



Gemischte Gemeinde Lütschental

Abfallverordnung 2021

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Bereitstellung: Kehricht	3
Artikel 2, Bereitstellung: Grünabfälle	3
Artikel 3, Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen	3
Artikel 4, Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	4
Artikel 5, Gebühren	4
Artikel 6, Tierkadaver	4
Artikel 7, Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	4
Artikel 8, Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerk	5
Genehmigungsvermerk	5
Publikationsvermerk	5

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Lütschental erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements der Gemischten Gemeinde Lütschental vom 13. Dezember 2020 folgende

ABFALLVERORDNUNG

Artikel 1 – Bereitstellung: Kehricht

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Artikel 2 – Bereitstellung: Grünabfälle

¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle etc.) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- gebündelt oder
- in einsehbaren Gebinden.

² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

³ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁴ Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

Artikel 3 – Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen

¹ An den von der Gemeinde bezeichneten Sammelplätzen stehen gemeindeeigene Container zum laufenden Deponieren von gebührenpflichtigen Säcken und Gebinde zur Verfügung.

² Abfälle für die Abfuhr (Grünabfälle) dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages an der vorgesehenen Abfuhrroute bereitgestellt werden.

³ Papier und Karton dürfen frühestens am Vorabend des Sammeltages gut sichtbar vor der Liegenschaft zum Abholen deponiert werden.

⁴ Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

⁵ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁶ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Artikel 4 – Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Artikel 5 - Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	105.00
Pro angemeldete Person	CHF	30.00
Pro Ferienwohnung / Pro Ferienhaus	CHF	105.00
Pro Weid-, Jagd- und Alphütte ohne Wohnsitz	CHF	40.00

Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) ohne Container	CHF	450.00
--	-----	--------

Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) mit Container	CHF	240.00
---	-----	--------

Mengengebühren Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken

17 Liter	CHF	1.00
35 Liter	CHF	1.90
60 Liter	CHF	3.20
110 Liter	CHF	5.80

Containerplomben pro Gewerbecontainer	CHF	30.00
---------------------------------------	-----	-------

Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen	kostenlos
---	-----------

Artikel 6 – Tierkadaver

¹ Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach dem Gebührenreglement und dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Grindelwald.

² Wird der Tierkadaver aufgrund einer Schlachtung in der Schlachthanlage Lütschental der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben, richten sich die Gebühren nach dem Gebührenreglement und der Gebührenverordnung der Gemischten Gemeinde Lütschental.

Artikel 7 – Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar für das vergangene Jahr fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 8 – Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERK

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 7. Januar 2021.

GEMEINDERAT LÜTSCHENTAL

Der Präsident:

Die Schreiberin:

H.R. Burgener

N. Steiner

Hans Rudolf Burgener

Nicole Steiner

PUBLIKATIONSVERMERK

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Abfallverordnung sowie das Inkrafttreten im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 14. Januar 2021 ordnungsgemäss publiziert wurden.

3816 Lüttschental, 14. Januar 2021

GEMEINDESCHREIBEREI LÜTSCHENTAL

Die Gemeindeschreiberin:

N. Steiner

Nicole Steiner